

Merkblatt zur Benutzung der Personenstandsunterlagen im Stadtarchiv Menden (Sauerland)

1. Rechtsgrundlage

Nach der Novellierung des Personenstandsrechts vom 01.01.2009 ist das Stadtarchiv Menden zuständig für die Archivierung der Personenstandsregister des Standesamtes der Stadt Menden und deren Vorläufer.

Grundlage hierfür ist die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) und Bedingungen für Bildbenutzungen vom 07.05.2018 (10.05.2018) in der z.Zt. gültigen Fassung, die auf dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen-ArchivG NRW vom 16.03.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung aufbaut.

Demnach unterstehen ab 01.01.2009 der Zuständigkeit des Stadtarchivs:

**alle Geburtenbücher bis 1907
alle Heiratsbücher bis 1937
und alle Sterbebücher bis 1987.**

Da in Menden verschiedene Standesämter für die Beurkundung der Personenstandsfälle zuständig waren hier nun die Aufstellung der derzeit vorhandenen Unterlagen, jeweils nach Standesamt geordnet.

Geburten (1881 - 1907) Eheschließungen (1881 - 1937)

Standesamt **Sümmern** Standesamt **Sümmern**

Sterbefälle (1881 - 1959)

Standesamt **Sümmern**

Eheschließungen (1920 - 1937) Sterbefälle (1920 - 1937)

Standesamt **Holzen** Standesamt **Holzen**

Eheschließungen (1912 - 1937) Sterbefälle (1912 - 1974)

Standesamt **Böingsen** Standesamt **Lendringsen**

Geburten (1874 - 1907) Eheschließungen (1874 - 1937)

Standesamt **Bösperde** (**AMT MENDEN**) Standesamt **Bösperde** (**AMT MENDEN**)

Sterbefälle (1874 - 1974)

Standesamt **Bösperde** (**AMT MENDEN**)

Nach der Zusammenführung von Amt und Stadt Menden zu einer neuen Stadt Menden im Jahre 1975 sind die Standesämter in die neue Stadt Menden übergegangen.

Geburten (1874 - 1907) Eheschließungen (1874 - 1937)

Standesamt **Menden** (**STADT MENDEN**) Standesamt **Menden** (**STADT MENDEN**)

Sterbefälle (1874 - 1987)

Standesamt **Menden** (**STADT MENDEN**)

Bei der Benutzung bitte das zuständige Standesamt angeben.

In den Folgejahren kommt jeweils ein weiterer Jahrgang hinzu.

2. Benutzung

Die bisherigen Nutzungsbeschränkungen von Personenstandsunterlagen werden durch die Benutzungsregelungen nach § 2 und 5 der Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) und Bedingungen für Bildbenutzungen vom 07.05.2018 (10.05.2018) in der z.Zt. gültigen Fassung ersetzt.

Demnach können die im Stadtarchiv verwahrten Personenstandsunterlagen als Archivgut benutzt werden, soweit ein „berechtigtes Interesse“ an der Benutzung glaubhaft gemacht werden kann und Schutzfristen nicht entgegenstehen.

Das „*berechtigte Interesse*“ liegt laut Satzung dann vor, „*wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen erfolgt*“.

Grundsätzlich gelten für die Benutzung von personenbezogenem Archivgut die Fristen der Benutzungsordnung des Stadtarchivs. Demnach darf Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

Die Zulassung zur Benutzung kann darüber hinaus versagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn z.B. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.

Aufgrund der Berücksichtigung schutzwürdiger Belange Dritter ist eine Benutzung der Personenstandsunterlagen nur durch Überlassung von Kopien oder durch Erteilung von Auskünften möglich.

Aus organisatorischen Gründen ist eine Voranmeldung dringend erforderlich.

Anfragen sind zu richten an:

Stadtarchiv Menden, Westwall 21 -23, 58706 Menden, Tel.: 02373 903-780/781,
Fax:

02373 903-10-780.

E-Mail: archiv@menden.de

3. Gebühren

Aus archivierten Personenstandsunterlagen werden künftig keine Urkunden im Sinne des Personenstandsgesetzes ausgestellt.

Die Anfertigung von Kopien bzw. Auszügen nach dem geltenden Archivrecht ist möglich.

Die Erhebung von Archivgebühren regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 21.11.2001 (01.01.2002) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Neben Gebühren für die Benutzung können auch Gebühren für Beglaubigungen und für Auslagen –Kopien- (nach der Verwaltungsgebührensatzung s.o.) erhoben werden.

Die Gebühren des Standesamtes Menden (Sauerland) finden keine Anwendung mehr.

58706 Menden, 20.06.2018

Stadtarchiv Menden (Sauerland)